

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 29.06.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ vom 28. Juli 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 14. August 2003, Nr. 28/2003) i.d.F. der Änderungssatzungen vom 07.09.2006 und 13.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<i>Versorgungsleitungen</i>	<i>sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.</i>
<i>Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)</i>	<i>sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.</i>
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	<i>sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.</i>
<i>Anschlussvorrichtung</i>	<i>ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.</i>
<i>Hauptabsperrvorrichtung</i>	<i>ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.</i>
<i>Übergabestelle</i>	<i>ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.</i>
<i>Wasserzähler</i>	<i>sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.</i>
<i>Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)</i>	<i>sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.</i>

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbands sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

4. §21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d Roth, den 29.06.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“

gez.

Dr. Sebastian Sparwasser
1. Zweckverbandsvorsitzender